



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/11 - Metrologie, Vermessung,
Geoinformation, Normenwesen, Bauprodukte
Stubenring 1
1011 Wien

Per Mail an: post.i11@bmf.wg.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Besten Dank für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes 2017 (kurz: „MEG-Nov“). Gerne kommen wir Ihrem Ersuchen um Stellungnahme nach:

S t e l l u n g n a h m e
der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
zum Entwurf einer MEG-Nov vom 09.01.2017

Vorbemerkung:

Die im Entwurf vorliegende MEG-Nov verfolgt – ausweislich ihrer erläuternden Bemerkungen – das Ziel der „Entbürokratisierung, Erleichterung und Deregulierung“ (ErlBem, 1). Diese Zielsetzung ist bedingungslos zu unterstützen: Gerade im Anwendungsbereich des MEG war in der Vergangenheit eine besondere Bürokratisierung bemerkbar, die für die Unternehmen der Gas- und Wasserwirtschaft zu erheblichen administrativen Mehrkosten geführt haben. Wir nehmen daher die vorliegende MEG-Nov zum Anlass, um weitere Deregulierungsmaßnahmen anzuregen.

Sachbearbeiter/-in
Name PAK Gasmesstechnik & PAK Wasserzähler
Tel +43 / 1 / 513 15 88
E-Mail office@ovgw.at

ZVR 818158001
DVR 0201189 UID ATU 37166106
F:\2-GAS\2.4_Gesetze\2.4.4_BundMaß_u. Eichgesetz
(MEG)\MEG-Novelle 2017\170217 Stellungnahme ÖVGW
1.1 final.docx



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberting 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

1. Streichung der Eichpflicht für bloß bereitgehaltene Messgeräte § 7 MEG i.d.g.F.:

Anlässlich der MEG-Nov sollte die Pflicht zur Eichung bloß bereitgehaltener Messgeräte überdacht werden. Diese Pflicht ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht sowohl den Unternehmen als auch der Verwaltung erhebliche Kosten. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „oder bereit hält“ gestrichen.

§ 7 Abs. 3 entfällt.

In der Folge wird empfohlen, an den betreffenden Stellen entsprechend zu verfahren.

Erläuterung:

Die derzeit geltende Eichpflicht umfasst sowohl Messgeräte, die verwendet werden, als auch Messgeräte, die „bereitgehalten werden“. Dies führt in der Praxis dazu, dass die von zB Trinkwasserversorgungsunternehmen verwendeten Messmittel wie z.B. Maßbänder und Messräder, immer geeicht sein müssen bzw. als „nicht für den Rechtsgeschäftlichen Verkehr geeignet“ gekennzeichnet werden müssen. Vereinzelt ist es auch dazu gekommen, dass Unternehmen bestraft wurden, weil sie in ihrem Fahrzeug Messräder mitgeführt (nicht: vor Ort verwendet) haben, die nicht geeicht waren.

Die rechtlichen Grundlagen für solche Vorgangsweisen sollten überdacht werden. Aus dem bloßen Bereithalten von Messgeräten – die möglicherweise erst Jahre später oder auch nie zum rechtsgeschäftlichen Einsatz kommen – kann nämlich niemandem ein Nachteil entstehen. Auch für solche Geräte eine Eichpflicht zu normieren, dient offenbar alleine dazu, behördliche Kontrollen zu erleichtern („Es ist gleich, ob das Messgerät verwendet wurde, weil auch schon das Bereithalten eines Messgeräts eichpflichtig macht“). Recht betrachtet erleichtert man damit aber keine Kontrolle, sondern löst einen Kontrollaufwand aus, den man ohne diese Bestimmung gar nicht hätte. Aus unserer Sicht wäre es ausreichend, wenn nur die im rechtsgeschäftlichen Verkehr tatsächlich verwendeten Messgeräte geeicht sein müssen. Dass Messgeräte verwendet wurden, ist zumeist unschwer nachweisbar (zB fix eingebaute Messgeräte, Parteienvernehmung, Zeugenbeweis). Durch den Entfall der Eichpflicht für bloß bereitgehaltene Messgeräte würden nicht nur die Unternehmen entlastet (Kosten der Eichung und Kennzeichnungserfordernisse); es entfielen auch die Verpflichtung der Kontrollorgane zur *ex ante*-Prüfung von Messgeräten. Beides wäre mit erheblichen Einsparungen verbunden und diene den grundsätzlichen Zielsetzungen der Deregulierung und Entbürokratisierung.



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

2. Ausnahme von der Eichpflicht für Mengengeräte für Gas bzw. Wasser für den nicht rechtsgeschäftlichen Verkehr (Ergänzung zu Punkt 1 dieses Schreibens) zu § 7 Abs. 5 NEU MEG i.d.g.F oder § 13a (4) Z 8 NEU MEG-Nov

„Mengengeräte für Gas und Wasser, die nicht für den rechtsgeschäftlichen Verkehr (Betriebsmessungen oder interne Verbrauchsmessungen) eingesetzt werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.“

Erläuterung:

Es gibt innerbetriebliche Anforderungen welche den Einsatz von eichfähigen Mengengeräten für Gas bzw. Wasser erfordern, aber nicht im rechtsgeschäftlichen Verkehr eingesetzt sind. Beispiele: Höhere Genauigkeitsanforderungen, Redundanz, Kontrollmessungen, Interne Bilanzierung, Abgrenzungen zwischen Druckkreisen bzw. Versorgungszonen, Submessungen, etc.

3. Beibehaltung der Eichpflicht für Wasserzähler Anschluss größer gleich DN 150 Streichung §13 Abs.4 Z4 MEG-Nov, NEU in § 17 Z15 MEG-Nov.:

15. Wasserzähler gemäß §8 Abs. 1 Z3 lit. b sublit. ba mit einer Nennweite \geq DN150

Erläuterung:

Für die Mengengeräte für Wasser \geq DN150 ist es aus Sicht der Betreiber und der Kunden von Vorteil, wenn die Geräte weiterhin eichpflichtig sind, allerdings von der Nacheichung befreit werden (§17 des MEG i.d.g.F).

Damit werden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern betreffend Fehlergrenzen, Kennzeichnung von Sicherungsstellen am Gerät, Überprüfungen im Streitfall, etc. ausgeschlossen. Als Vergleich können hier z.B. Drehkolben- und Turbinenradgaszähler herangezogen werden, bei denen diese Vorgehensweise (Befreiung von der Nacheichung) über Jahrzehnte praxiserprobt ist.

Weiters ist zu bedenken, dass es in Österreich derzeit nur eine Prüfstelle für Wasserzähler $>$ DN150 gibt. Es besteht die begründete Gefahr, dass bei einer Aufhebung der Eichpflicht für die genannten Wasserzähler dieser Prüfstand seine Tätigkeiten einstellt. In diesem Fall müssten alle genannten Wasserzähler im Ausland geprüft werden. Der Aufwand für diese Prüfungen durch Behörden und Vertragspartnern (z.B. Kalibrierungen durch den Physikalisch technischen Prüfdienst) wäre unverhältnismäßig hoch!



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

4. Erweiterung des Ausnahmekatalogs § 13a MEG-Nov:

Die MEG-Nov sieht die Einfügung eines § 13a vor, der einen Katalog von Messgeräten enthält, die von der Eichpflicht ausgenommen sind. Vorgeschlagen wird, § 13a Abs 4 MEG-Nov um folgende Z 8 zu ergänzen:

8. Messgeräte nach § 8 Abs. 1 Z 8, sofern sie der Prüfung von Trinkwasserleitungen auf Dichtheit (Druckprüfung) dienen und kalibriert sind.

Erläuterung:

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt die Verpflichtung für die Druckmessung mittels geeichter Messgeräte durch eine Verpflichtung zur Druckmessung mittels kalibrierter Messgeräte.

Derzeit besteht in der Praxis das Problem, dass Trinkwasserversorgungsanlagen mit geeichten Druckmessgeräten auf ihre Dichtheit geprüft werden müssen.

Bei der Dichtheitsprüfung findet eine Relativmessung statt, d.h. eine Druckdifferenz wird erfasst und keine absolute Druckhöhe, darüber hinaus ist die Höhe des Druckes nicht ausschlaggebend für die Geschäftsabwicklung.

Des Weiteren ist in Fortführung des Ansinnens in § 13a Z 3 – 7 anzumerken, dass auch bei der Verlegung von Trinkwasserleitungen davon ausgegangen werden kann, dass die beiden Vertragspartner (Wasserversorger – Baufirma) die Messungen im Zuge der Prüfung auf Dichtheit in geeigneter Weise gegenseitig kontrollieren können (z.B. durch kalibrierte Messmittel). Dadurch ergäbe sich eine deutliche Verwaltungsvereinfachung durch den nunmehrigen Entfall des im Zusammenhang mit der Eichung stehenden Aufwandes. Für die Endkunden wäre damit kein Nachteil verbunden, weil diese ihr Trinkwasser nicht nach Druck sondern Menge bezahlen. Nachteile sind nicht erkennbar.

5. Kraftstoffzapfanlagen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe zu § 15 Z 4 – Erläuterungen MEG-Nov

In den Erläuterungen zum Gesetzestext sind der Vollständigkeit halber die Kraftstoffzapfanlagen für gasförmige Kraftstoffe zu ergänzen.

Erläuterung:

Im Gesetzestext wird nicht zwischen flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen unterschieden.



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

6. Nacheichfrist von elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip zu § 15 Z 5 g MEG i.d.g.F)

Die Nacheichfrist von elektronischen Gaszählern nach dem mikrothermischen Messprinzip ist analog zu Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m³/h von derzeit fünf auf acht Jahre zu ändern.

Erläuterung:

Die Erläuterungen des MEG zu § 15 Z 6 bis 8 letzter Absatz treffen in gleicher Weise auch für die Gaszähler mit dem mikrothermischen Messprinzip zu. Es ist daher nicht verständlich warum die Eichfrist für die elektronischen Gaszähler nach dem mikrothermischen Messprinzip noch nicht verlängert wurde.

7. Ausweitung der Nacheichpflicht von Wasserzählern auf 6 Jahre § 15 Punkt 6 NEU MEG i.d.g.F

Für alle Wasserzähler, die ab 2018 neu in Verkehr gebracht werden, wird seitens der ÖVGW vorgeschlagen, die Nacheichfrist von fünf auf sechs Jahre anzuheben.

Erläuterung:

Durch die vorgeschlagene Änderung ergeben sich eine Verwaltungsvereinfachung sowie eine Einsparung für die Wasserversorgungsbetriebe.

Untersuchungen unter Anwendung des herkömmlichen eichtechnischen Prüfverfahrens an einer repräsentativen Stichprobe von Kaltwasserzählern im Frühjahr 2016 haben gezeigt, dass 98,4 % der untersuchten Wasserzähler nach fünf Jahren noch innerhalb der Verkehrsfehlergrenze und 83 % noch innerhalb der Eichfehlergrenze lagen. Für Geräte, die ab 2018 neu in Verkehr gebracht werden, wird ein noch besseres Messverhalten erwartet.

Für die Endkunden wäre damit kein Nachteil verbunden.

Zum Vergleich - bei Ultraschallgaszählern ist in der Novelle eine Ausweitung bereits vorgeschlagen.



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

8. Übergangsfrist zu § 15 Z 8 a) und § 71 Abs. 7 Z 3 MEG-Nov

§ 71 Abs. 7 Z 3 ist ersatzlos zu streichen.

Erläuterung:

Die angeführte Übergangsfrist bis 2030 ist nicht nachvollziehbar, da analog den Elektrizitätszählern bereits über viele Jahre Ergebnisse von Stichprobenprüfungen vorhanden sind. Diese Ergebnisse unterstreichen die Messbeständigkeit der Balgengaszähler und ermöglichen unseres Erachtens eine sofortige Eichfristverlängerung (entsprechende Unterlagen liegen dem BEV vor).

In den Erläuterungen zum MEG (Zu Z 25 (§ 15 Z 6 bis 8)) wird bereits auf die Qualität der Messgeräte im Zuge der Nacheichung hingewiesen: „... Balgengaszähler werden vor der Nacheichung bzw. der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist nicht justiert, daher kann die von den Eichstellen gemeldete Rückweisungsrate als eine signifikante Größe angesehen werden. Die ausgewiesene Rückweisungsrate von genau 0 Stück in den letzten zwei Jahren lässt den Schluss zu, dass hier die Grundlage für die Verlängerung der Nacheichfrist von zwölf auf fünfzehn Jahren gegeben ist. ...“

Aus Sicht der Eichstellen ist eine Übergangsfrist bis 2030 für den berechenbaren Übergang bzw. für die Auswirkungen auf Arbeitsplätze nicht notwendig. Eine Übergangsfrist bis 31.12.2019 ist für die Eichstellen ausreichend.

Im Interesse unserer Mitglieder ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Mock
Geschäftsführer